

## **TOP 33c:**

---

Siebenundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Siebenundvierzigste Anrechnungsverordnung - 47. AnrV)

Drucksache: 174/15

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2015 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2015 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2015 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 450 Euro und für übrige Einkünfte 195 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 348 Euro und für übrige Einkünfte 130 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 499 Euro und für übrige Einkünfte 1 499 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

